

über den

Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Stefan Fassbinder

über die

Bürgerschaftskanzlei

EINGEGANGEN 06. Jan. 2016 *Ka*

an das

Bürgerschaftsmitglied  
Herrn Dr. Ulrich Rose

### Beantwortung der Kleinen Anfragen zu Präzisierung Konnexitätsprinzip

Sehr geehrter Herr Dr. Rose,

Ihre konkretisierten Fragen lassen sich einerseits mit wenigen Sätzen beantworten, andererseits findet auch ein umfangreiches Gutachten nur Lösungsansätze.

1. In welchen Fällen wurde das Konnexitätsprinzip nicht eingehalten?

Die Einhaltung des Konnexitätsprinzips bei der Aufgabenübertragung wird seitens der UHGW nur im Rahmen der Festlegungen zu den Auswirkungen auf die Konnexität zur Kenntnis genommen.

2. Wie hoch ist in diesen Fällen der Einnahmeausfall für die UHGW?

Da nicht feststeht, ob es überhaupt zu Einnahmeausfällen kommt, werden solche Betrachtungen nicht angestellt.

3. Wie und wann gedenken Sie, in diesen Fällen den Ausgleich einzufordern?

Konkret gar nicht, abstrakt im Rahmen der Diskussion zum FAG.

Im Folgenden möchte ich kurz versuchen, Ihnen die Hintergründe für die Handlungsweise der UHGW zu erläutern.

Die Finanzbeziehung zwischen Land und Kommunen wird im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Die Neugestaltung ab 2018 ist Gegenstand einer regen Diskussion und eines vom Ministerium für Inneres und Sport beauftragten Gutachtens, das mir im Entwurf zum vertraulichen Gebrauch im Rahmen der Mitwirkung bei der Ausgestaltung des FAG vorliegt. Dennoch halte ich es für sachgerecht, daraus die theoretischen Grundlagen für die Aufgabenübertragung und deren Finanzierung zusammenzufassen.

Nach dem ist der Kommunale Finanzausgleich nach der dualistischen Finanzgarantie, d.h. nach einem Zwei-Säulen-System auszugestalten.

Die erste Säule garantiert dabei die kommunale Einnahmehoheit und rechtfertigt den Anspruch auf staatliche finanzielle Zuweisungen, wobei die Bereitstellung steuer- und umlagekraftabhängig erfolgt, was den Schlüsselzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich entspricht. Die zweite Säule enthält spezifische Zuweisungen für Weisungsaufgaben entsprechend der geltenden Konnexitätsregelungen. BEIDE Säulen dienen der Aufgabenerfüllung.

Die allgemeinen Zuweisungen haben den Vorteil zweck- und weisungsfrei zur Verfügung zu stehen im Sinne einer starken kommunalen Selbstverwaltung. Zuweisungen innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs werden dann gewährt, wenn besondere Bedarfe bestehen, die eine Vielzahl von Kommunen betreffen; entweder mittels spezifischer Sonderlastenausgleiche oder innerhalb der Schlüsselzuweisungen mittels Bedarfsansätzen. 2017 erhält die UHGW als sogenannten Vorwegabzug nach § 15 FAG 4.293.488,52 Euro für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben. Diese Zuweisung unterliegt keiner Zweckbindung.

Wenn die Ausgaben für die Aufgabenerfüllung durch die Entscheidungen einer übergeordneten Gebietskörperschaft indiziert sind, muss die Finanzierung gemäß des Konnexitätsprinzips durch genau die staatliche Ebene erfolgen, die die Entscheidungsgewalt über die Art und den Umfang der öffentlichen Leistungsbereitstellung innehat. Das ist in der Landesverfassung geregelt, wird beim Erlass von Gesetzen berücksichtigt und im Nachhinein von den Kommunen nicht angezweifelt.

2010 erhielt die UHGW Ausgleichszahlungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach § 4 FAG i.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen bzw. Landesverordnungen für die Durchführung des Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetzes 1.157,15 Euro (nach dem Anteil der EW) sowie die Verwaltung Kfz-Steuer = 1.680,25 Euro (bei 6473 Geschäftsvorfällen).

Mit dem Verlust der Kreisfreiheit gingen die Konnexitätszuweisungen an den Landkreis über. Gegenwärtig werden in M-V Beträge für folgende Aufgaben gezahlt: Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetzes, Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz, Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung.

Bei der Betrachtung jeder Aufgabe einer Kommune wird es Probleme geben, wenn es um den theoretisch besten Bewertungsmaßstab, um die Bewertung der minimal notwendigen Kosten, Feststellung der notwendigen Ausgaben usw. geht.

Weisungsaufgaben, bei denen das Ob und Wie fixiert ist, werden gem. Landesverfassung nach den Ist-Kosten vergütet. Dabei gibt es aber Anreizprobleme hinsichtlich einer wirtschaftlichen Mittelverwendung.

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind hinsichtlich Ob fixiert und beim Wie offen. Problematisch dabei ist die Quantifizierung der notwendigen Ausgaben.

Für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, bei denen Ob und Wie offen sind, gibt es keine Kostenerstattung, allerdings können die allgemeinen Schlüsselzuweisungen dafür verwendet werden.

Es gibt also bei der Aufgabenübertragung nicht die Thematik Einnahmefall, sondern auch die Thematik Aufwand.

Die UHGW hat an der Ermittlung des Aufwandes für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Diskussion um eine angemessene Finanzausstattung mitgewirkt. Sie wird sich auch weiterhin zusammen mit den anderen Kommunen in den Prozess der Gesetzgebung zum Finanzausgleich einbringen. Darüber hinaus wird es keine Aktivitäten geben.

  
Maas